

Satzung des Cheerleader Club Leipzig e.V.

(Fassung vom 13. Juli 2026 – beschlossen in der Mitgliederversammlung)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Cheerleader Club Leipzig e.V.
2. Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Gerichtsstand des Vereins ist Leipzig.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. des Jahres.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein kann unter anderem Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V., Stadtsportbund Leipzig e.V. und in den jeweiligen Fach- und Dachverbänden sein.

§ 4 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit / Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
4. Der Zweck des Vereins wird hauptsächlich verwirklicht durch: Ausübung und Pflege des Cheerleadersports, Integration und Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an den Breiten- und Freizeitsport, Einhaltung des vereinseigenen Kinderschutzkonzeptes, regelmäßigen Trainingsbetrieb, Förderung der motorischen, kognitiven, sozialen und emotionalen Kompetenz seiner Mitglieder sowie Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie dürfen nicht unter den Vereinsmitgliedern aufgeteilt oder diese begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung aller Geschlechter.
8. In dieser Satzung werden alle Personenbezeichnungen geschlechtsneutral verwendet.
9. Der Verein schützt die Würde, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die sexuelle Selbstbestimmung aller Mitglieder, Sporttreibenden, Mitarbeitenden und sonstigen am Vereinsleben beteiligten Personen. Der Verein tritt interpersonaler Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung, entschieden entgegen.
10. Zur Umsetzung dieses Schutzauftrags gibt sich der Verein einen Safe Sport Code sowie ergänzende Verhaltensregeln. Der Safe Sport Code regelt insbesondere Prävention, Meldung, Intervention, Untersuchung, Sanktionierung und Aufarbeitung von Fällen interpersonaler Gewalt im Vereinskontext. Er ist als verbindliche Vereinsordnung auf Satzungsgrundlage für Mitglieder sowie für alle Personen bindend, die für den Verein tätig sind oder an Vereinsangeboten teilnehmen.

§ 5 Mitgliedschaft und deren Erwerb

1. Die Satzung des Cheerleader Club Leipzig e.V. sieht verschiedene Formen der Mitgliedschaft vor. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme in den Verein durch Vorstandsbeschluss.

2. Aktive Mitgliedschaft wird für Mitglieder gewährt, die regelmäßig an den Trainingsangeboten des Vereins teilnehmen.
3. Passive Mitgliedschaft wird für Mitglieder gewährt, die nicht an den Trainingsangeboten teilnehmen, aber den Verein unterstützen möchten.
4. Trainer/innen, die einen Coachvertrag mit dem Verein abschließen, werden automatisch Mitglieder in der entsprechenden Klasse (üblicherweise passive Mitgliedschaft) ohne separaten Aufnahmeantrag oder Vorstandsbeschluss. Die Regelungen zur Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Kündigungsfristen und sonstige Besonderheiten für Coaches sind in der Beitragsordnung in den §§ 3.2, 4.3 und 9 abschließend geregelt und im Coachvertrag festgehalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate und ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug ist oder grob gegen die Satzung oder den Safe Sport Code verstößt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit sich aus der Satzung, der Beitragsordnung und dem Safe Sport Code nichts anderes ergibt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Beitragsordnung, den Safe Sport Code und alle weiteren Ordnungen des Vereins einzuhalten sowie den Vereinszweck zu unterstützen.
3. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben in allen Versammlungen des Vereins das aktive Wahl- und Stimmrecht.
4. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag. Über die Höhe der Beiträge, etwaige Umlagen sowie deren Fälligkeit beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit auf Antrag den Aufnahmebeitrag und/oder den Monatsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
3. Bei mehreren minderjährigen Vereinsmitgliedern einer Familie kann auf schriftlichen Antrag und nach Bewilligung ein ermäßigter Monatsbeitrag für jedes weitere Kind gewährt werden. Die konkrete Ausgestaltung regelt die Beitragsordnung.
4. Die aktive Teilnahme an Trainings- und Probestunden sowie an öffentlichen Auftritten kann durch den Vorstand untersagt werden, wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist oder Zahlungsfristen wiederholt nicht einhält.
5. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Passgebühren und sonstigen in der Beitragsordnung geregelten Zahlungen werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein hierfür erforderliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und Änderungen seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Abweichende Zahlungsweisen können im begründeten Einzelfall durch Vorstandsbeschluss zugelassen werden.
6. Kann ein SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat (insbesondere mangelnde Kontodeckung, unberechtigter Widerspruch, fehlerhafte oder nicht aktualisierte Kontodaten), ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden, hat das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Bankkosten sowie einen angemessenen Verwaltungsaufwand zu erstatten. Die Höhe der pauschalierten Gebühren regelt die Beitragsordnung.

7. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug, ist der Verein berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu erheben. Die Voraussetzungen, Fristen und Gebühren für Mahnungen werden in der Beitragsordnung festgelegt.
8. Weitere Einzelheiten zur Beitragspflicht, zu Beitragsklassen, Ermäßigungen, Fälligkeit und zum technischen Ablauf des Beitragseinzugs regelt die vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, darf aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen.
9. Mandatserteilung und -verwaltung: Das SEPA-Lastschriftmandat wird durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung, durch Unterschrift auf einem separaten Mandatsformular oder in digitaler Form (z.B. per E-Mail mit eindeutiger Referenznummer) erteilt. Mit Erteilung des Mandats erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass der Verein die Kontoangaben gemäß dieser Satzung und der Beitragsordnung verwendet.
10. Datenschutz und Speicherung: Der Verein speichert die SEPA-Lastschriftmandate sowie die damit verbundenen Kontoangaben des Mitglieds ausschließlich zum Zweck der Beitragserhebung. Die Mandate werden nach Beendigung der Mitgliedschaft und einer weiteren Aufbewahrungsfrist von zwölf Monaten gelöscht, soweit keine gesetzlichen oder steuerlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Die Handhabung personenbezogener Bankdaten unterliegt den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
11. Widerspruchsrecht: Das Mitglied hat das Recht, die Lastschrift bis zu acht Wochen nach dem Belastungstag zu beanspruchen (SEPA-Widerspruchsrecht gemäß Artikel 9 der SEPA-Lastschrift-Verordnung). Ein Widerspruch, der nicht auf fehlende oder falsche Kontodaten, mangelnde Kontodeckung oder einen vorherigen berechtigten Widerspruch zurückzuführen ist, wird als unberechtigter Widerspruch behandelt.
12. Besonderheiten für Coaches: Trainer/innen, die einen Coachvertrag mit dem Verein abschließen, werden automatisch Mitglieder der entsprechenden Klasse. Die Regelungen zur Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Kündigungsfristen und alle weiteren Besonderheiten für Coaches sind in der Beitragsordnung in den §§ 3.2, 4.3 und 9 abschließend geregelt. Der Coachvertrag ist das bindende Dokument für alle Coach-spezifischen Regelungen und hat Vorrang bei Abweichungen von allgemeinen Mitgliedsregeln.

§ 9 Vermögen

Das Vereinsvermögen ist Verfügungseigentum des Vereins und darf gemäß dieser Satzung nur für die festgelegten Vereinszwecke verwendet werden.

§ 10 Jahresabrechnung

Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich die Jahresabrechnung zur Genehmigung vorzulegen und zu berichten.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung, 2. Der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Termin wird rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) bekannt gemacht.
3. Der Vorstand kann Außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es erforderlich ist oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 13 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
2. Der Vorstand erstellt die Tagesordnung auf Grundlage eingegangener Anträge.

§ 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
3. Wählbar in alle Gremien, Ausschüsse und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes; Wahl des Vorstandes; Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Beschlussfassung über den Safe Sport Code; Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.

§ 16 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus drei Personen (Vorsitzende/r, 1. Stellvertreter/in, 2. Stellvertreter/in), die alle zur Schriftführung berechtigt sind.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
3. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für: Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; Verwaltung des Vereinsvermögens; Führung der Vereinsbücher; Erlass und Überprüfung der Beitragsordnung; Umsetzung und Überwachung des Safe Sport Code und des Kinderschutzkonzeptes; Vertretung des Vereins nach außen.

§ 18 Satzungsänderung / Safe Sport Code

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (vgl. § 14 Abs. 4).
2. Der Verein gibt sich einen Safe Sport Code. Dieser ist eine verbindliche Vereinsordnung, die ihre Grundlage in dieser Satzung hat.
3. Der Safe Sport Code dient dem Schutz aller am Vereinsleben beteiligten Personen vor interpersonaler Gewalt. Er regelt insbesondere die Prävention, Verhaltensregeln, Meldung, Intervention, Untersuchung, Sanktionierung und Aufarbeitung von Fällen körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie von Vernachlässigung im Vereinskontext.
4. Der Safe Sport Code ist für alle Mitglieder sowie für alle Personen verbindlich, die für den Verein tätig sind oder an Vereinsangeboten teilnehmen.
5. Der Safe Sport Code wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben. Der Vorstand kann ergänzende organisatorische Ausführungsregelungen (etwa zu Meldewegen, Zuständigkeiten, Ansprechpersonen und Kontaktdaten) festlegen, solange dadurch der Inhalt des Safe Sport Code nicht geändert wird.

§ 19 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Funktionsträger/innen können für ihre Tätigkeit gem. § 3 Abs. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) entschädigt werden, soweit dies durch Beschluss geregelt ist.

CHEERLEADER
CLUB LEIPZIG